

STATUTEN DER FREIEN PÄDAGOGISCHEN VEREINIGUNG DES KANTONS BERN (FPV)

Art. 1 Name und Sitz

Die „Freie Pädagogische Vereinigung des Kantons Bern (FPV)“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

¹ Die Vereinigung stellt sich die Aufgabe, die von Pestalozzi geforderte und von Rudolf Steiner begründete Erziehungskunst in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und zu fördern. Diese stützt sich auf die Einsicht in die Entwicklungsgesetze des Menschen. Die Anthroposophie Rudolf Steiners ist ihre geistige Grundlage.

² Die Vereinigung verfolgt ihren Zweck u.a. durch öffentliche Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, durch Publikationen und durch Teilnahme an der Urteilsbildung in bildungspolitischen Fragen.

³ **Die Vereinigung betreut das Archiv des „Vereins zur Förderung der Herausgabe des Schrifttums Friedrich Eymanns“.**

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Mitglied der Vereinigung kann werden, wer in ihrem Zweck eine Berechtigung sieht und sie in diesem unterstützen will.

² Der Vorstand nimmt neue Mitglieder auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung auf. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Hauptversammlung.

³ Ein Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtungen bleiben bis Ende des laufenden Kalenderjahres bestehen.

Art. 4 Finanzielles

¹ Die Einnahmen bestehen aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, freien und zweckgebundenen Spenden und dem Ertrag von Veranstaltungen.

² Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Vereinsverpflichtungen ist ausgeschlossen.

Art. 5 Organe

¹ Die Organe der Vereinigung sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle mit zwei Rechnungsrevisoren.

² Neben diesen Organen können sich im Einverständnis mit dem Vorstand weitere Einrichtungen bilden.

Art. 6 Mitgliederversammlung

¹ Die ordentliche Hauptversammlung tagt einmal im Jahr. Sie nimmt den Jahresbericht entgegen, genehmigt die Jahresrechnung und den Voranschlag, wählt resp. bestätigt den Vorstand, dessen Präsidenten und die Revisoren, setzt den Mitgliederbeitrag fest und behandelt weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Der Präsident des Vorstandes ist zugleich Vorsitzender der Hauptversammlung.

² Ausserordentliche Versammlungen können jederzeit einberufen werden, entweder auf Wunsch des Vorstandes, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

³ Die Hauptversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 7 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus höchstens 15 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Der Präsident wird durch die Hauptversammlung gewählt.

² Der Vorstand bildet den geschäftsführenden Ausschuss, berät die Gestaltung der pädagogischen Arbeit und vertritt die Vereinigung nach aussen. Er nimmt Anregungen und Wünsche zur Intensivierung der Vereinsbestrebungen entgegen.

³ Bei Bedarf kann der Vorstand zusätzlich beratende Mitglieder beiziehen.

⁴ Der Präsident führt die Kollektivunterschrift mit dem Sekretär oder dem Kassier.

Art. 8 Einrichtungen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes dienen der Vereinigung folgende Einrichtungen:

- a. die jährlichen Fortbildungswochen
- b. die Jahreskurse zur Einführung und Vertiefung in die anthroposophisch orientierte Pädagogik
- c. die Studien- und Arbeitsgruppen
- d. der regelmässig erscheinende Rundbrief an die Mitglieder und Interessenten
- e. die Bibliotheks- und Dokumentationsstelle
- f. ~~eine Sammlung diverser Unterrichtsmaterialien~~
- f. **das Archiv des „Vereins zur Förderung der Herausgabe des Schrifttums Friedrich Eymanns“**
- g. die Kontaktstelle zur kantonal-bernischen Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung
- h. das Sekretariat
- i. die Finanzverwaltung

Art. 9 Auflösung

¹ Zur Auflösung der Vereinigung ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

² Der Vorstand hat ein allfälliges Vermögen einer zweckverwandten Institution zuzuführen.

~~Die Revision der Statuten von 1960 und die Änderung des Art. 7 wurden von der Hauptversammlung genehmigt.~~

Die Änderung der Art. 2 und 8 wurden von der Jahresversammlung von 2018 genehmigt.

~~Bern, 11. Januar 1997, bzw. 17. Januar 2009~~

Bern, 27. Januar 2018

Die Präsidentin :

Ruth Bigler

Der Beisitzer:

Pius Müller